



## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

### Zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes

(Landesbodenschutzgesetz- und Altlastengesetz – LBodSchG), Drs. 15/1049

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 1 wird eingefügt:

“Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachhaltige Entwicklungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv für Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.“

2. Die bisherigen §§ 1 bis 16 werden die neuen §§ 2 bis 17.

3. Der neue § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Die Aufnahme einer Fläche in das Boden- und Altlastenkataster nach § 4 Abs. 1 geschieht durch Verwaltungsakt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind am Verfahren zu beteiligen. Die über ein Grundstück vorhandenen Daten sind zu berichtigen oder zu löschen, wenn diese unrichtig sind. Erst danach ist eine Übermittlung der Daten an Dritte zulässig.“

4. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Bodenschutzgebiete“ ersetzt durch das Wort „Bodengefährdungsgebiete“.

- b. In Abs. 1 wird das Wort „Bodenschutzgebiete“ ersetzt durch das Wort „Bodengefährdungsgebiete“.
  - c. In Abs. 3 wird das Wort „Bodenschutzgebietsverordnung“ ersetzt durch das Wort „Bodengefährdungsgebietsverordnung“.
  - d. In Abs. 4 wird das Wort „Bodenschutzgebieten“ ersetzt durch das Wort „Bodengefährdungsgebieten“.
5. Der neue § 9 wird § 9 Abs. 1 und folgender Abs. 2 wird neu angefügt:

“(2) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger sowie derjenige, der aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für diese einzustehen hat, ist vorrangig zur Gefahrenabwehr verpflichtet.“
6. Im neuen § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

“Die Oberste Bodenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Höhe des Ausgleichs, die Pauschalisierung der Ausgleichszahlungen, die Festsetzung von Geringfügigkeitsgrenzen und das Verfahren zu erlassen.“
7. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nachweisen, dass sie den in der Verordnung nach Abs. 1 festgelegten Anforderungen genügen, werden auf Antrag durch die in der Verordnung zu bezeichnenden Stellen anerkannt. Die Anerkennung kann befristet und auf bestimmte Aufgabengebiete beschränkt werden. Das Anerkennungsverfahren und die Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung werden in der Verordnung nach Abs. 1 geregelt“
  - b. In Abs. 3 wird das Wort „Zulassungen“ ersetzt durch das Wort „Anerkennungen“.
8. Im neuen § 16 wird folgender Satz 2 angefügt:

“Das Konnexitätsprinzip ist anzuwenden.“
9. Im neuen § 17 wird Satz 3 gestrichen.

Frauke Tengler  
und Fraktion